



Anlage zum Schreiben 51-0270-4999/2022

## K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

zur gemeinsamen Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung Regensburg

Zwischen dem

Bayerischen Landesamt für Umwelt

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg

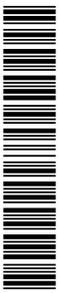
- im Folgenden LfU -

Und der Stadt Regensburg

vertreten durch Oberbürgermeisterin - **XXXXXXXXXX**

- im Folgenden Stadt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:



## Präambel

Die Stadtbiotopkartierung der **Stadt XXXXXXXXX** wurde vor über 20 Jahren zuletzt durchgeführt und bedarf dringend einer Aktualisierung. Diese soll von März 2022 bis 15.07.2024 durchgeführt werden. Das LfU und die Stadt Regensburg führen die neue Biotopkartierung in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Kooperation zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch und gestalten auch die begleitende Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam.

## § 1 Veranlassung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt **XXXXXXXXXX** (Stadt) und dem Landesamt für Umwelt (LfU) zur gemeinsamen Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung.
- (2) Diese Zusammenarbeit betrifft neben einer gemeinsamen Finanzierung die organisatorische und fachliche Zusammenarbeit, die Überprüfung und Billigung der Daten, die Nutzung und Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

## § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Kartierung wird durch ein zu beauftragendes Unternehmen erstellt; dabei setzt sich die Kooperation aus Beiträgen des LfU und der Stadt zusammen. Für die Finanzierung gelten die §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung. Für den Ablauf gelten die folgenden Absätze.
- (2) Das LfU stellt die Vergabeunterlagen für die Ausschreibung und Beauftragung einer Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung zur Verfügung sowie ein Werkvertragsmuster für die Schließung des Werkvertrages mit dem Auftragnehmer (im Weiteren AN).
- (3) Die Stadt übernimmt federführend die Vergabe entsprechend der Vergabeunterlagen und den Zuschlag des Auftrags. Sie ist alleinige Auftraggeberin (im Weiteren AG) der Kartierung. Der Werkvertrag wird gemäß dem Werkvertragsmuster zwischen der Stadt als AG und dem AN geschlossen. Die Stadt leitet dem LfU ein unterzeichnetes Exemplar zu. Die Stadt verpflichtet sich dazu, sich an die geltenden Vergaberichtlinien zu halten.
- (4) Das LfU und die Stadt erteilen die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Auskünfte und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den AN bei der Erlangung der für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Genehmigungen.
- (5) Das LfU stellt die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Unterlagen und Daten zur Verfügung und wird die Erfüllung des Auftrages in engem Kontakt mit dem AN fachlich begleiten und die Stadt laufend unterrichten. Dabei prüft das LfU, ob der AN die Leistung gemäß Werkvertrag, Leistungsverzeichnis und Kartieranleitungen zur Biotopkartierung in Bayern (in der jeweils aktuellen Fassung) sachlich und fachlich richtig und fristgerecht

erbringt. LfU und Stadt sind befugt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten sowie alle Geländekarten und Entwürfe der Beschreibungen einzusehen.

- (6) Über geplante Änderungen des mit dem AN geschlossenen Werkvertrags stimmen sich LfU und Stadt frühzeitig ab. Dies betrifft auch die Regelungen zum einzusetzenden Personal und der Beteiligung von Unterauftragnehmern.
- (7) Das LfU kann sich an den AN mit Anregungen und Änderungswünschen zur Biotopkartierung nach Rücksprache mit der Stadt wenden. Die Stadt berücksichtigt Anregungen und Änderungswünsche des LfU.
- (8) Das LfU übernimmt die Einführung und die fachliche Betreuung der mit der Biotopkartierung befassten Fachkräfte und die Abnahme der Kartierungsergebnisse im Gelände. Die hierfür erforderlichen Kartieranleitungen sind dem Internet zu entnehmen bzw. werden vom LfU bereitgestellt.
- (9) Das LfU übernimmt auch die Vorprüfung, der vom AN vorgelegten, digital aufbereiteten Ergebnisse der Kartierung sowie der Entwurfs- und Endfassung des Schlussberichts, ggf. unter Hinzuziehung der vom LfU beauftragten Betreuungsfirma. Das LfU prüft die Billigungsfähigkeit der Leistung und übermittelt der Stadt das Ergebnis als Beitrag für die Entscheidung über die Abnahme. Die Stadt teilt die Billigung oder Ablehnung der Leistung dem AN mit.

### **§ 3 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Nutzungsrechte**

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit vor, während und zum Abschluss der Kartierung (Information der Behörden, Verbände und der Öffentlichkeit) führen das LfU und die Stadt in Zusammenarbeit durch. Das LfU stellt allgemeine Informationsmaterialien zur Biotopkartierung zur Verfügung.
- (2) Die Ergebnisse der Biotopkartierung veröffentlicht das LfU über seine geographischen Informationssysteme (zur Zeit Umweltatlas Bayern und FIN-Web).
- (3) Die Stadt räumt dem LfU gleichberechtigt die von ihr erworbenen ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung ein, insbesondere das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Das LfU ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.

#### § 4 Ansprechpartner

(1) Ansprechpartner für diese Kooperationsvereinbarung sind:

	Name	Email	Telefon
Stadt			
LfU			

(2) Beide Kooperationspartner haben das Recht, jederzeit einen anderen Ansprechpartner zu benennen.

(3) Änderungen der Ansprechpartner sind dem Kooperationspartner rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 5 Kostenabrechnung

(1) Die veranschlagten Kosten werden mit einem Anteil von 60 % vom Freistaat Bayern (vertreten durch das LfU) und von 40 % von der Stadt finanziert.

Maßgeblich ist der gültige USt-Satz zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung.

(2) Die Stadt teilt dem LfU vor Einleitung des Vergabeverfahrens die Höhe der objektiv geschätzten Kosten mit. Die Einleitung des Vergabeverfahrens bedarf der Zustimmung des LfU zur Kostenschätzung. Die Stadt teilt dem LfU vor Zuschlagserteilung unverzüglich den tatsächlichen Auftragswert sowie Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Raten mit.

(3) Die Stadt geht mit den Zahlungen jeweils zu 100 % in Vorleistung und stellt dem LfU den Anteil von 60 % in Rechnung.

(4) Die Vergütung durch den Freistaat Bayern (vertreten durch das LfU) ist auf das Konto der Stadt **XXXXXXXXX**; IBAN:

unter Verwendung des Kassenzzeichens: XXXXXzu überweisen.

#### § 6 Kosten und Fälligkeiten

(1) Im Einzelnen ergeben sich die Zwischenzahlungen für die Stadtbiotopkartierung wie folgt:

1. Die erste Zwischenzahlung nach der Geländeabnahme der Biotopkartierung 2022 auf mindestens 60 % der Stadtfläche und Billigung. Die erste Zwischenzahlung entspricht 25 % des Auftragswertes.
2. Die zweite Zwischenzahlung nach Billigung der digitalen Ausarbeitungen zur Kartiersaison 2022. Die zweite Zwischenzahlung entspricht 25 % des Auftragswertes.
3. Die dritte Zwischenzahlung nach der Geländeabnahme der Biotopkartierung 2023 auf 100 % der Stadtfläche und Billigung. Die dritte Zwischenzahlung entspricht 25 % des Auftragswertes.

4. Die Schlusszahlung nach Abgabe aller vertragsgemäßen Leistungen (spätestens 15.07. 2024) und Billigung. Die Schlusszahlung entspricht 25 % des Auftragswertes.
- (2) Die USt. wird zusammen mit der jeweils fälligen Zahlung ausbezahlt.
- (3) Können Termine und Fristen nicht eingehalten werden oder werden Termine und Fristen mit dem AN geändert, so ist das LfU davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, mit der Auszahlung der jeweiligen Abschlagssummen in Vorleistung zu gehen. Die anteiligen Kosten des LfU werden der Stadt auf Anforderung erstattet.

### **§ 7 Regelung bei Teilnichtigkeit**

Soweit einzelne Regelungen der Kooperationsvereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. nichtig sein sollten oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Kooperationspartner werden diese Regelungen durch zulässige neue Regelungen ersetzen.

### **§ 8 Geltungsdauer, ordentliche Kündigung**

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung des zuletzt unterzeichnenden Kooperationspartners in Kraft. Sie endet nach erfolgter Schlusszahlung.
- (2) Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis auf Weiteres. Verletzt ein Kooperationspartner grob fahrlässig seine Pflichten aus dieser Vereinbarung, ist der andere Kooperationspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesem Fall erfolgt eine Kostenbeteiligung bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistung.

## § 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit und Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Interessen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Augsburg, 27.06.2022  
\_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Bayerisches Landesamt für Umwelt

XXXXXXXXXX,  
\_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Stadt XXXXXXXXXXXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Dr. Christian Mikulla  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin